



An den Grossen Rat

20.5274.03

Petitionskommission
Basel, 22. Februar 2022

Kommissionsbeschluss vom 21. Februar 2022

Petition P418 betreffend «Integrationspaket für Basel!»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P418 «Integrationspaket für Basel!» in seiner Sitzung vom 9. September 2020 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Mit Bericht vom 30. November 2020 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert zwölf Monaten zu überweisen. An seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 folgte der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition P418¹

Wir fordern den Basler Regierungsrat auf, ein Integrationspaket für alle arbeitslosen Zugezogenen zu lancieren. Dieses soll folgende Massnahmen beinhalten:

- Obligatorischer Deutschkurs
- Staatlich geförderte Praktikumsstellen 50% - 100%

Eine grosse Schwierigkeit für eine gute Integration ist für viele Menschen die Sprache und der mangelnde Kontakt zu der deutschsprachigen Bevölkerung. Das wollen wir dringend ändern: Durch das verpflichtende Integrationspaket, das Praktikumsstellen und unterstützende Deutschkurse bis Niveau B2 als Kombination beinhaltet, werden stabile Strukturen im Alltag geschaffen. Zudem wird das in der Schule gelernte Deutsch in der Praxis direkt angewendet. Damit werden alle gut auf den Arbeitsmarkt vorbereitet und es findet eine Durchmischung der Bevölkerung statt, was zu einem guten Zusammenleben führt! Wir sehen darin sowohl soziale und gesundheitsfördernde Vorteile als auch grosse wirtschaftliche Gewinne für die Gesellschaft.

2. Bericht der Petitionskommission vom 30. November 2020

Am Hearing der Petitionskommission vom 12. Oktober nahmen drei Vertreterinnen und ein Vertreter der Petentschaft sowie der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung als Vertretung des Erziehungsdepartements und der Leiter der Fachstelle Diversität und Integration als Vertretung des Präsidialdepartments teil.

¹ Petition P418 «Integrationspaket für Basel!», Geschäfts-Nr. 20.5274.01.

Die Petitionskommission anerkannte das grosse Engagement der Petentschaft für ihr Anliegen. Sie stellte aber auch fest, dass es sich um eine Vision handelt, die sich so in der Realität schwer einzuzumsetzen lässt. Wie die beiden Vertreter der Verwaltung vorbrachten, liessen sich eine obligatorische Teilnahme an einem Sprachkurs und ein Praktikumsprogramm nicht realisieren.

Die Kommission konnte die von der Petentschaft vorgebrachten Schwierigkeiten grundsätzlich nachvollziehen. Wenn eine fremdsprachige Person zwar einen Deutschkurs besucht, aber ausserhalb des Kurses keine Gelegenheit hat, das Erlernete zu praktizieren, ist dies nicht nachhaltig. Für die Kommission stellte sich die Frage, welche weiteren Möglichkeiten – ausser des vorgeschlagenen Praktikums – es gebe um die erworbenen Sprachkenntnisse zu üben und zu vertiefen. Ausserdem erachtete die Kommission die Frage für wichtig, wie man jene Personen (insbesondere Frauen) erreichen könnte, die einerseits im Rahmen des Familiennachzugs, oder aber durch die Heirat mit einem Schweizer oder einer Schweizerin in die Schweiz kamen und von ihrem familiären Umfeld daran gehindert werden, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren, obwohl sie dies wünschten.

Grundsätzlich hielt die Petitionskommission mehr Kreativität in Hinsicht auf mögliche Lösungen für die während des Hearings diskutierte Problematik für wünschenswert. Die Kommission wünschte im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition fundiertere und ausführlichere Grundlagen und Informationen. Sie interessiert sich für eine Übersicht über alle Massnahmen, die im Integrationsbereich schon durchgeführt werden sowie dafür, was im Rahmen der Integrationsvereinbarung zusätzlich möglich wäre und was nicht.

Die Kommission bat die Regierung um Antworten zu folgenden Fragen:

- 1) Wie viele Personen kämen für ein Integrationspaket, wie es die Petentschaft vorschlägt, überhaupt in Frage und um welche Gruppierungen würde es sich in der Mehrheit handeln?
- 2) Werden alle nicht-deutschsprachigen Personen erfasst, auch z. B. die im Rahmen des Familiennachzugs nachgekommenen Ehefrauen und -männer?
- 3) Welche Optionen für unterdrückte Personen gibt es, sich in einem geschützten Raum zu melden?
- 4) Die Kommission möchte weitere Informationen zu den Massnahmen, Strategien und der Finanzierung hinsichtlich der Deutschkurse für fremdsprachige Personen:
 - a) Inwiefern ist es für fremdsprachige Personen verpflichtend einen Deutschkurs zu absolvieren, respektive können sie dazu gezwungen werden? Was ist gemäss Integrationsvereinbarung in diesem Bereich möglich, respektive was gilt dort bereits als obligatorisch?
 - b) Wie lange dauern die vom Staat angebotenen Deutschkurse in der Regel und wie sieht deren Finanzierung derzeit aus?
 - c) Gibt es Angebote für fachspezifische Deutschkurse in jenen Bereichen, in denen Fachkräftemangel herrscht (z. B. Kurse ausgerichtet auf das Gesundheitswesen)?
- 5) Welche kostenfreien Angebote gibt es im Freiwilligenbereich? Gibt es abgesehen von Kulturzentren und Quartiertreffpunkten noch weitere Orte, wo nicht-deutschsprachige Menschen sich austauschen und miteinander diskutieren können?
- 6) Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Angebote zu fördern, die über das B1-Niveau hinausgehen?
- 7) Inwiefern bieten die Verwaltung und die staatsnahen Betriebe Praktika an und wie viele solcher Praktika könnten schätzungsweise möglich sein?
- 8) Wie könnte eine Teilsubventionierung von Praktika im privaten Sektor ausschauen?

3. Stellungnahme des Regierungsrats, Regierungsratsbeschluss vom 07. Dezember 2021

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 vom Schreiben 20.5274.02 der Petitionskommission vom 30. November 2020 Kenntnis genommen und die Petition P418 dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr überwiesen.

Aus Sicht des Regierungsrates macht es keinen Sinn, dem Anliegen der Petentinnen und Petenten nach einem Integrationspaket für alle arbeitslosen Zugezogenen mit obligatorischem Deutschkurs und staatlich geförderten Praktikumsstellen zu entsprechen. Wie die nachfolgende Beantwortung der Fragen der Petitionskommission zeigt, bestehen bereits zahlreiche Massnahmen und die Anliegen der Petentschaft nach einer guten Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und einer Durchmischung der Bevölkerung werden erfüllt. Durch zusätzliche, teilweise verpflichtende Massnahmen wird kein zusätzlicher Integrationseffekt erwartet.

3.1 Fragen der Petitionskommission vom 30. November 2021

Die nachstehende Stellungnahme des Regierungsrates beantwortet die Fragen, welche die Petitionskommission in ihrem Bericht stellte:

- 1) Wie viele Personen kämen für ein Integrationspaket, wie es die Petentschaft vorschlägt, überhaupt in Frage und um welche Gruppierungen würde es sich in der Mehrheit handeln?
- 2) Werden alle nicht-deutschsprachigen Personen erfasst, auch z. B. die im Rahmen des Familiennachzugs nachgekommenen Ehefrauen und -männer?
- 3) Welche Optionen für unterdrückte Personen gibt es, sich in einem geschützten Raum zu melden?
- 4) Die Kommission möchte weitere Informationen zu den Massnahmen, Strategien und der Finanzierung hinsichtlich der Deutschkurse für fremdsprachige Personen:
 - a) Inwiefern ist es für fremdsprachige Personen verpflichtend einen Deutschkurs zu absolvieren, respektive können sie dazu gezwungen werden? Was ist gemäss Integrationsvereinbarung in diesem Bereich möglich, respektive was gilt dort bereits als obligatorisch?
 - b) Wie lange dauern die vom Staat angebotenen Deutschkurse in der Regel und wie sieht deren Finanzierung derzeit aus?
 - c) Gibt es Angebote für fachspezifische Deutschkurse in jenen Bereichen, in denen Fachkräftemangel herrscht (z. B. Kurse ausgerichtet auf das Gesundheitswesen)?
- 5) Welche kostenfreien Angebote gibt es im Freiwilligenbereich? Gibt es abgesehen von Kulturzentren und Quartiertreffpunkten noch weitere Orte, wo nicht-deutschsprachige Menschen sich austauschen und miteinander diskutieren können?
- 6) Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Angebote zu fördern, die über das B1-Niveau hinausgehen?
- 7) Inwiefern bieten die Verwaltung und die staatsnahen Betriebe Praktika an und wie viele solcher Praktika könnten schätzungsweise möglich sein? Wie könnte eine Teilsubventionierung von Praktika im privaten Sektor ausschauen?

3.2 Beantwortung der einzelnen Fragen

1. Wie viele Personen kämen für ein Integrationspaket, wie es die Petentschaft vorschlägt, überhaupt in Frage und um welche Gruppierungen würde es sich in der Mehrheit handeln?

Personen aus dem Asylbereich, Arbeitslose, Neuzugezogene oder bereits länger Ansässige haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern. In Basel-Stadt stehen Migrantinnen und Migranten ausgedehnte kostengünstige oder kostenlose Angebote offen, um Deutsch zu

lernen. Im Hearing vom 12. Oktober 2020 haben die Vertreter des Präsidialdepartements und des Erziehungsdepartements ausführlich dazu berichtet.

Die Arbeitslosenversicherung führt keine Statistik nach den Kriterien der Zielgruppen der Petition. Arbeitslose Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen werden, soweit dies für die Arbeitsintegration notwendig und förderlich ist, im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auch Deutschkursen zugewiesen. Derartige Zuweisungen sind nicht nur für Personen mit Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für weitere Personengruppen möglich (vgl. Art. 59d AVIG). Ebenso sind die Beratungs- und Vermittlungsdienste des RAV für alle in der Schweiz arbeitsberechtigten Personen, nicht nur für Taggeldbeziehende, zugänglich.

Personen aus dem Asylbereich stehen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz ab Zuweisung in den Kanton umfangreiche Massnahmen der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zur Verfügung. Die Fachstelle Arbeitsintegration der Sozialhilfe bietet allen Personen kostenlos Deutschkurse, eine Potentialabklärung hinsichtlich beruflicher Möglichkeiten, einen individuellen Integrationsplan mit Massnahmen zur beruflichen Integration, Coaching, Lerneinsätzen, etc. an. Für Personen aus dem Asylbereich besteht somit kein zusätzlicher Bedarf.

Ausländischen Personen ausserhalb des Asylbereichs, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, stehen ebenfalls umfangreiche Integrationsangebote zur Verfügung. Das Arbeitsintegrationszentrum der Sozialhilfe erstellt ein individuelles Assessment sowie einen individuellen Integrationsplan. In diesem Rahmen werden Alphabetisierungs- und Deutschkurse veranlasst bis Niveau B1, bei spezifischem Bedarf auch höher. Die Personen werden mithilfe von Coachings und Massnahmen zur beruflichen Integration gefördert und unterstützt bis zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder Ausbildung. Die Angebote sind für die unterstützten Personen kostenlos und von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Insofern besteht auch für ausländische Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, kein zusätzlicher Bedarf.

2. Werden alle nicht-deutschsprachigen Personen erfasst, auch z. B. die im Rahmen des Familiennachzugs nachgekommenen Ehefrauen und -männer?

Alle in Basel-Stadt angemeldeten Personen sind in einer Datenbank, dem so genannten kantonalen Datenmarkt, erfasst. Alle Neuzugezogenen erhalten bei ihrer Anmeldung ein Begrüssungsgespräch und werden, sofern sie anspruchsberechtigt sind, mit dem Gutschein für einen Gratis-Deutschkurs ausgestattet und / oder auf die Möglichkeit, subventionierte Deutschkurse besuchen zu können, aufmerksam gemacht.

Da in der Regel erwachsene ausländische Personen, die im Familiennachzug einreisen, eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, sind sie automatisch zu einem kostenlosen Deutschkurs berechtigt und bekommen einen Gutschein ausgehändigt.

Im Kanton Basel-Stadt ist die Sozialhilfe, namentlich der Bereich «Migration + Integration» für die Unterbringung, Betreuung, Beschäftigung und Integration von Asylsuchenden zuständig. <https://www.sozialhilfe.bs.ch/asvl.html>. Alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich – auch nachziehende Familienmitglieder – sind erfasst.

Personen in der obligatorischen Schulzeit oder in der nachobligatorischen Phase sind im Bildungssystem integriert und werden individuell gefördert bis zum ersten Berufsabschluss. Hier arbeiten die Fachstelle Arbeitsintegration der Sozialhilfe, Volksschulen, Zentrum für Brückenangebote, Gap – Case Management Berufsbildung und Weitere Hand in Hand. Die Angebote sind für die Zielgruppe kostenlos. Bedürftigkeit im Sinne des Sozialhilferechts ist nicht Voraussetzung zur Teilnahme.

3. Welche Optionen für unterdrückte Personen gibt es, sich in einem geschützten Raum zu melden?

Der Kanton Basel-Stadt arbeitet mit verschiedenen Institutionen zusammen, die Schutzplätze für Frauen und Kinder aber auch für Männer anbieten.

Frauen (mit Kindern), die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können sich direkt beim Frauenhaus beider Basel melden. Ihnen steht aber auch der Weg über die Polizei oder die Opferhilfe offen, welche die Opfer bei der Unterbringung unterstützt. Bei Sprachhürden werden Dolmetschende hinzugezogen. Wenn Männer von Gewalt betroffen sind, können sie sich an die Polizei oder das Männerbüro wenden. Von dort kann bei Bedarf die Unterbringung in einer Schutzunterkunft organisiert werden. Bei der Problematik «Zwangsheirat» können sich Betroffene an die Fachstelle Zwangsheirat wenden, wo sie gegebenenfalls auch an eine Schutzunterkunft vermittelt werden können.

4. Die Kommission möchte weitere Informationen zu den Massnahmen, Strategien und der Finanzierung hinsichtlich der Deutschkurse für fremdsprachige Personen:

a) Inwiefern ist es für fremdsprachige Personen verpflichtend einen Deutschkurs zu absolvieren, respektive können sie dazu gezwungen werden? Was ist gemäss Integrationsvereinbarung in diesem Bereich möglich, respektive was gilt dort bereits als obligatorisch?

Für die Erteilung und Verlängerung bestimmter Bewilligungen werden nach Bundesrecht Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG) gefordert. Es besteht in dieser Hinsicht beim Familiennachzug die Verpflichtung, dass sich nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können müssen. Die mündliche Sprachkompetenz muss dabei mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen. Spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen die mündlichen Sprachkompetenzen nachgewiesen werden können (Art. 73a Abs. 2 VZAE). Ebenfalls müssen nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft geregelte Aufenthalterinnen und Aufenthalter die vorgenannten Sprachkompetenzen erfüllen (Art. 77 VZAE). Die Integrationsbestimmungen gelten grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer. An ledige Kinder unter 18 Jahren, Ehegatten und ledige Kinder bis 18 Jahre von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen können, und ihre Familienangehörigen (Ehegatte und ledige Kinder bis 21 Jahre) werden jedoch keine Sprachanforderungen gestellt. Der Situation von Personen mit einer Behinderung, Krankheit oder anderen persönlichen Umständen wird angemessen Rechnung getragen (Art. 58a Abs. 2 AIG).

Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung kann mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden oder unter entsprechenden Bedingungen festgelegt werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf, wie beispielsweise die Förderung der sprachlichen Integration, besteht (Art. 43 Abs. 4 AIG). Bei ungünstigem Integrationsverlauf können ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden (Art. 58b Abs. 1 - 3 AIG). Integrationsvereinbarungen können auch als Bedingung bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausgestaltet werden und bilden somit einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung selbst (Art. 33 Abs. 2 AIG). Das selbstverschuldete Nichteinhalten einer Integrationsvereinbarung kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Bewilligung nach sich ziehen (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG).

b) Wie lange dauern die vom Staat angebotenen Deutschkurse in der Regel und wie sieht deren Finanzierung derzeit aus?

Der Staat bietet in der Regel keine eigenen Deutschkurse an, sondern nutzt das bestehende vielfältige Angebot privater Sprachschulen und Institutionen auf dem Platz Basel. Jährlich schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen mit Kursanbietern ab, die subventionierte Deutsch- und Integrationskurse bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch durchführen.

Die Kurse unterscheiden sich im Umfang und in der Intensität, dauern aber nie länger als ein Semester. Aufgrund des vorgegebenen Kursumfanges der sogenannten Gratis-Deutschkurse für Neuzugezogene von 80 Lektionen, hat sich auch bei den anderen Kursen eine Dauer von 80 Lektionen eingependelt. Allerdings gibt es auch kurze, aufeinander aufbauende Module von 30 Lektionen und intensive Semesterkurse mit 200 Lektionen.

Alle in Basel-Stadt angemeldeten Migrantinnen und Migranten haben Anspruch auf eine Kurspreiserlässigung von 10 %. Der Nachweis einer Krankenkassenprämienverbilligung (PV) ermächtigt

zu einer zusätzlichen Ermässigung, welche sich nach Einkommensgruppen orientiert und bis maximal 90 % des Kurspreises betragen kann.

Die Teilnahme an subventionierten Deutschkursen ist nicht limitiert, es besteht also kein Kontingent pro Person. Migrantinnen und Migranten können nacheinander mehrere auf sich aufbauende Kurse besuchen und damit das Sprachniveau kontinuierlich verbessern.

c) Gibt es Angebote für fachspezifische Deutschkurse in jenen Bereichen, in denen Fachkräftemangel herrscht (z. B. Kurse ausgerichtet auf das Gesundheitswesen)?

Ja, in der Reinigungsbranche und auf dem Bau haben sich spezielle Kurse etabliert. Der Kanton ist stets offen, auch Angebote in anderen Berufsfeldern zu unterstützen. Viele Branchen verfügen über ein internes Weiterbildungsbudget und -angebot, sodass der Staat nicht subsidiär eingreifen sollte.

Unter dem Motto «einfach besser am Arbeitsplatz» finanziert der Bund innerhalb der Kantone Firmenkurse zur Förderung der Grundkompetenzen wie Alltagsmathematik, Computer oder Lesen und Schreiben. Der Erwerb einer Landessprache gilt auch als Grundkompetenz, was es den Kantonen ermöglicht, firmeninterne Kurzweiterbildungen zu unterstützen.

www.grundkompetenzen.bs.ch

5. Welche kostenfreien Angebote gibt es im Freiwilligenbereich? Gibt es abgesehen von Kultur-Zentren und Quartiertreffpunkten noch weitere Orte, wo nicht-deutschsprachige Menschen sich austauschen und miteinander diskutieren können?

In diesem Zusammenhang ist zu überdenken, inwiefern sich der Kanton auf Freiwilligenarbeit im Bereich Sprachförderung abstützen soll. Professionalität und Qualität haben auch in der Erwachsenenbildung ihren Preis und sollten entlohnt werden. Als Ergänzung zum organisierten Deutschlernangebot hingegen können niederschwellige Deutschlernmöglichkeiten durchaus Sinn machen und Hemmschwellen abbauen helfen.

Einige Angebote von Freiwilligen sollen hier stellvertretend für viele weitere aufgeführt werden:

Internetcafe Planet13 <https://planet13.ch>

Das Internetcafe als Treffpunkt für Menschen aus verschiedenen sozialen Kreisen bietet kostenlose Deutschkurse und Computerkurse an der Klybeckstrasse 60 an.

Union <https://www.union-basel.ch/agenda/treffDunkte/>

Das Union an der Klybeckstrasse 95 bietet einmal wöchentlich «Deutsch für den Alltag» oder «spielend Deutsch lernen» kostenlos an.

Benevol <https://www.benevol.ch/de/basel-stadt/>

Das Kompetenz-Zentrum für Freiwilligenarbeit in Basel hat ebenfalls ein eigenes Angebot: «Besseres Deutsch durch Begegnung»

Sprachcafé Basel <https://sprachcafe-basel.ch>

Ein Verein, der Gespräche auf Deutsch organisiert, um die Sprache einzuüben und andere Kulturen kennen zu lernen.

6. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, Angebote zu fördern, die über das B1-Niveau hinausgehen?

Basel-Stadt fördert seit mehr als einem Jahrzehnt Sprachkurse auch auf den Niveaus B2 und C1. Dies aus dem Wissen heraus, dass eine Investition in erhöhte Sprachkenntnisse je nach Berufsfeld Voraussetzung ist und der Sprachstand B1/B2 bei einer Weiterbildung oder im Rahmen des Berufsabschlusses für Erwachsene Grundvoraussetzung für eine Zulassung bildet.

Der Prozentsatz der subventionierten Kurse auf B-Niveau liegt jährlich durchschnittlich bei 36 %, während C1-Angebote mangels Nachfrage nur ca. 1-2 % aller Kurse ausmachen.

Im Pandemiejahr 2020 zum Beispiel fanden 5 der insgesamt 492 subventionierten Kurse auf dem Sprachniveau C1, 43 auf B2-Niveau und 107 auf B1-Niveau statt.

Die Zuweisung zu Deutschkursen durch das RAV erfolgt stufengerecht nach dem arbeitsmarktlichen Bedarf. Während in der Praxis früher in der Regel nur Kurse bis höchstens Niveau B1 finanziert wurden, wird heute auf die individuelle Situation der Stellensuchenden, ihre arbeitsmarktliche Zielsetzung und die Erreichbarkeit dieser Ziele abgestützt, wenn das angestrebte Sprachniveau bestimmt wird.

7. Inwiefern bieten die Verwaltung und die staatsnahen Betriebe Praktika an und wie viele solcher Praktika könnten schätzungsweise möglich sein?

Vgl. dazu die Ausführungen im Hearing vom 12. Oktober 2020.

Bei diesen Praktikumsstellen handelt es sich eher um eine soziale Integration, als um ein Praktikum zur Festigung der Berufskenntnisse. Vergleichbar wäre das mit der Integration von IV-Bezügerinnen und -Bezügern in den Arbeitsmarkt oder das Projekt i-Jobs von Langzeitarbeitslosen.

Hier gibt es bereits heute die Herausforderung, dass sie den ersten Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren dürfen. Sollte das Praktikum länger als 6 Monate dauern, wäre der Mindestlohn zu bezahlen, was bei der Leistungsfähigkeit im Vergleich mit übrigen Praktika nur schwer zu vermitteln wäre.

Praktika in der Verwaltung oder in der Privatwirtschaft sind als arbeitsmarktliche Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Von Oktober 2020 bis September 2021 wurden 40 vorübergehende Beschäftigungen in der kantonalen Verwaltung, 23 Berufspraktika und 5 Ausbildungspraktika bewilligt.

8. Wie könnte eine Teilsubventionierung von Praktika im privaten Sektor ausschauen?

Vgl. dazu Abschn. 2.1.3, Argumente des Vertreters des ED, Hearing vom 12. Oktober 2020²

Grundsätzlich ist eine Teilsubventionierung von Praktika im privaten Sektor möglich. Dies könnte beispielsweise über den sogenannten Krisenfonds (§ 4 Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) erfolgen. Im Vorfeld wäre jedoch u.a. zu klären:

- Nach welchem Finanzierungsprinzip soll eine Subventionierung von Praktika funktionieren?
- Wer finanziert diese Stellen noch und in welcher Höhe?
- Nach welchem Verteilerschlüssel sollen solche Praktika vergeben werden?
- Wie wird die Qualität der Betriebe bzw. der Praktika überprüft?

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission ist mit der Stellungnahme der Regierung zum vorliegenden Anliegen betreffend ein Integrationspaket für alle arbeitslosen Zugezogenen mit obligatorischem Deutschkurs und staatlich geförderter Praktikumsstellen insgesamt sehr zufrieden. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2021 ausführlich auf die von ihr gestellten Fragen eingegangen ist und sich bemüht hat aufzuzeigen, was es bereits für Lösungsansätze und Massnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration für zugezogene Personen im Kanton Basel-Stadt gibt.

Aufgrund der zahlreichen bestehenden Massnahmen ist die Petitionskommission zum Schluss gekommen, dass die Forderungen der Petentschaft nach einer Durchmischung der Bevölkerung und einer guten Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt bereits weitestgehend erfüllt sind, soweit dies vom Kanton Basel-Stadt aktiv beeinflusst werden kann. Dem Argument der Regierung, dass durch verpflichtende Massnahmen wie bspw. die obligatorische Teilnahme an einem Sprachkurs und Praktikumsprogramm kein positiver Integrationseffekt zu erwarten ist, stimmt die Kommission grundsätzlich zu.

Die Petitionskommission hofft, dass die Angaben zu niederschweligen Deutschlernmöglichkeiten unter Kapitel 3.2 (Fragen 5) der Petentschaft allenfalls dienlich sein könnten.

² Bericht der Petitionskommission zu P418 «Integrationspaket für Basel» vom 30. November 2020 (Geschäftsnummer: 20.5274.02)

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären. Zur Sprecherin hat die Petitionskommission deren Präsidentin Karin Sartorius bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüsweiler
Kommissionspräsidentin